

Karlsruhe, 04. August 2025

EnBW Stellungnahme zur Konsultation des Festlegungsentwurfs zur Nichtanwendung von Preisnachlässen für erneuerbares und kohlenstoffarmes Gas an Erdgasspeicherpunkten und an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedsstaaten gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. b) GasVO

Die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 21. Juli 2025 ein Verfahren zur Festlegung nach Art. 18 Abs. 5 GasVO [BK9-25/616] eingeleitet und der Öffentlichkeit den Festlegungsentwurf zur Kommentierung vorgestellt.

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme und bringt sich gerne in die Konsultation ein.

Wir befürworten die vorgesehene Nichtanwendung von Preisnachlässen für erneuerbares und kohlenstoffarmes Gas an Ein- und Ausspeisepunkten von Gasspeichern sowie an Grenzübergangspunkten innerhalb des europäischen Gasnetzes.

Im Rahmen der Konsultation zum Diskussionspapier der BNetzA hatten wir unsere Argumente bereits dargelegt und verweisen daher auf die EnBW-Stellungnahme vom 03. April 2025.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass mit Wegfall der GasNZV ab dem 01.01.2026 für die Einspeisung von Biogas eine Regelungslücke entsteht, da § 33 GasNZV (Netzanschlusspflicht) und § 20b GasNEV bisher nicht in eine Nachfolgeregelung überführt wurden. Die aktuelle EnWG-Bereinigungsnovelle lässt eine Neuregelung des Förderregimes für Biogas und kohlenstoffarme Gase gemäß EU-Binnenmarktpaket außer Acht. Damit werden Anschlussbegehren, die die neue Übergangsregelung nicht erfüllen (weil ihre Netzanschlussbegehren z. B. erst nach dem 31.12.2025 gestellt werden), nicht länger privilegiert. Trotz erheblicher Biomethanerzeugungspotentiale ist der Markt aufgrund fehlender Regelungen stark verunsichert.